

Stettiner



Zeitung

No. 106.

Abend-

Freitag den 4. März

Ausgabe.

1859.

Deutschland.

Berlin, 3. März. Die Köln. Ztg. theilt den Wortlaut der vertraulichen Circular-Depesche mit, welche die österreicherische Regierung am 5. v. Mts. an ihre Gesandten bei den deutschen Regierungen gerichtet hat und die gleichzeitig der preussischen Regierung mitgetheilt wurde:

Wien, 5. Februar.

„Die erste Beunruhigung, unter welcher die politische Lage Europas seit dem Beginn dieses Jahres leidet, ist auch in allen Theilen Deutschlands tief empfunden worden. Zur Ueberraschung der Regierungen und der Völker, die den Frieden wünschen, und deren Bestrebungen auf so viele wichtige, durch den Frieden bedingte Zwecke gerichtet sind, hat das allgemeine Vertrauen in die Zukunft eine bedauernde Erschütterung erlitten. Es besteht zwischen den Mächten kein Zwiespalt, welches diese Erschütterung erklären könnte; aber je weniger die entstandenen Besorgnisse auf rechtmäßige Ursachen zurückgeführt werden können, desto langsamer scheinen sie einer günstigen Auffassung des Standes der Dinge weichen zu wollen. Wenn das Dasein dieses weitverbreiteten Gefühls der Unsicherheit lebhaft beklagt werden muß, so ist doch bereits eine unverkennbare nützliche Wirkung durch die Einmüthigkeit und die Entschiedenheit hervorgebracht worden, mit welcher sich die öffentliche Meinung Deutschlands Angesichts der nahe gelaugten kriegerischen Eventualitäten für ein thatkräftiges Zusammenwirken ausgesprochen hat. Diese allgemein anzuerkennende Thatsache ist ein erfreulicher Lichtpunkt in dem trüben Bilde des Tages. Die Sprache der deutschen Staatsmänner wie der Presse hat in weiten Kreisen den Eindruck begünstigt, daß Deutschland sich als Gesamtmacht gefähret halten würde, wenn Oesterreich sich durch einen ungerechten Angriff auf seine Besitzungen in Italien gegen eine der größten Mittelmächte Europas zu den Waffen gerufen sähe. Die Ueberzeugungen des gesammten Deutschlands haben sich zu einer energischen Protestation gegen die Wiederkehr der Zeiten des Rheinbundes vereinigt. Mit Achtung gebietender Uebereinstimmung hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß, wenn ein Bruch des europäischen Rechtes eine deutsche Macht, sei es auch zunächst in ihrem außerdeutschen Gebiete, bedrohte, alle ihre Bundesgenossen gemeinschaftliche Sache mit ihr machen müßten, um durch die moralische Kraft einer so mächtigen Vereinigung den Frieden ausrecht zu erhalten und, falls dieses gegen alles Erwarten nicht gelänge, gemeinsam den angetasteten Besitz eines Mitgliedes des Bundes und die Heiligkeit der Verträge zu schützen, und dadurch zugleich die Ehre, Würde, Sicherheit und Macht des vereinten Deutschlands zu wahren. Nicht wenige deutsche Kabinete haben uns unter diesen Umständen den Wunsch ausgedrückt, der Frage näher zu treten, durch welche bestimmte Entschlüsse und in welchen Formen ein solches gemeinsames Auftreten für den Fall eines Angriffes auf Oesterreich rechtzeitig gehörig sicher gestellt werden könnte. Von verschiedenen Seiten her sind wir um unsere Ansichten über die Sachlage befragt worden, namentlich auch in der Richtung, in wie fern es an der Zeit sein möge, die Anregung zu einem Ausspruche des verfassungsmäßigen Organs des deutschen Bundes zu geben, oder die eventuell durch dasselbe zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten. Wir müssen uns hiedurch aufgefordert fühlen, unseren Bundesgenossen vertrauensvoll mitzutheilen, wie wir über die Erfordernisse der augenblicklichen Lage denken. Diese Lage ist bezeichnet durch die Besserung der politischen Symptome, die in geringerem Maße auf das Vorhandensein einer unmittelbaren Kriegsgefahr deuten, zugleich aber auch durch die Abwesenheit jeder Garantie dafür, daß nicht in irgend einem Augenblicke und unter irgend einem Vorwande der Ausbruch eines Krieges in Italien von Neuem und ernstlicher den Frieden Europas bedrohen werde. Treu seiner Mäßigung und Friedensliebe, wird der österreicherische Kaiserhof Alles anwenden, um weiteren Entwicklungen vorzubeugen; aber wir können uns nicht verhehlen, daß so lange die Politik Sardiniens ihren gegenwärtigen völkerrechtlichen Charakter beibehalten und ihre Rechnung auf Revolution und Krieg stellen darf, der Krieg sich als die mögliche Folge unseres festen Entschlusses darstellt, Oesterreichs vertragmäßige Rechte in Italien gegen jeden Angriff zu verteidigen. Ueber diese Verhältnisse muß es in unseren Augen allerdings von hohem Werthe sein, in Europa die Ueberzeugung zweifellos begründet zu wissen, daß das eng verbündete Deutschland einen solchen Angriff nicht dulden werde. Wir folgern nun zwar hieraus nicht, daß der passende Augenblick für die Verhandlung in Frankfurt und für bestimmte Beschlüsse des deutschen Bundes bereits erschienen sei. Sowohl auf die nützlichste Wirkung nach außen, als auf die inneren Verhältnisse des Bundes sind hierbei vielfach Rücksichten zu nehmen, deren nothwendiger Einfluß uns für jetzt eher der Ansicht geneigt macht, daß eine ausdrückliche Feststellung der Kriegsgemeinschaft Deutschlands mit Oesterreich nicht die hin-

tenden Formen der Bundes-Verfassung anzunehmen hätte, so lange der Eintritt der Eventualität, für welche diese Gemeinschaft angezeigt ist, nicht bestimmt vorliegt. Es wird jedoch nicht erst der Versicherung bedürfen, daß den Ansichten, die in dieser wichtigen Beziehung sich bei unseren hohen Bundesgenossen geltend machen würden, unsere ernsteste Aufmerksamkeit und bereitwilligste Beachtung im Voraus erworben sein würde. Als entschieden wünschenswerth erscheint uns dagegen schon jetzt, daß die Regierungen Deutschlands die Ueberzeugungen, von welchen sie Angesichts der unverkennbaren Gefahren der Zukunft beseelt sind, als Glieder eines großen Ganzen unter einander austauschen und sich durch ein festes Einverständnis darauf vorbereiten, im geeigneten Zeitpunkte, sei es gegenüber Sardinien, sei es gegenüber Frankreich, oder diesen beiden Regierungen zugleich, übereinstimmend eine den Umständen angemessene wirksame Sprache zu führen. Wir werden mit eben so lebhaftem Interesse, als warmer Anerkennung die Versicherung empfangen, daß dieser Gesichtspunkt von unseren Verbündeten getheilt werde und daß insbesondere die hohe Regierung, bei welcher Sie die Ehre haben, beglaubigt zu sein, an ihrem Theile dazu mitzuwirken geneigt sei, für ein gemeinsames Auftreten Oesterreichs und Deutschlands der Sache nach volle Gewißheit herzustellen, — ein Ergebnis, dessen Erfolg zumal durch die Wahl des richtigen Augenblicks und der angemessensten Formen gesichert würde. Sie finden sich ermächtigt, den gegenwärtigen Erlaß zum Gegenstande einer vertraulichen Mittheilung an zu machen. Empfangen Sie u. s. w. Buol.“

Berlin, 3. März. Die neuesten Vorlagen und die jüngst kundgegebenen Verwaltungsgrundsätze der Regierung haben die Neupreussische Partei ganz und gar außer Fassung gebracht. Die heutige Kreuzzeitung läßt in aller Stille Stoßseufzer hören, welche den Grad der Haltlosigkeit bis zum Erbarmen offenbaren. Sie spricht vom Staate, der Autorität, die abgefallen ist, von der Kirche, die „durch den Oberkirchenrath in einer bis dahin unbekanntem Weise bürokratisch centralisirt sei“. Sie wehklagt um die geschwundene „Orthodoxie“, welche der „weltlichen Gefälligkeit der Kirche“ im Wege ist. Sie ruft die Volkszeitung und die Nationalzeitung zu Zeugen an, um dem Staat zu beweisen, daß er „Gewissenlosigkeit“ beschränkt, und sie hofft, daß das „einmal erwachte Gewissen der Kirche“ sich mit den von der Regierung zugestandenem schwächlichen Kompromissen nicht beruhigen werde. So des Bodens der Wirklichkeit beraubt, weil sie auf bodenlosem Grunde erheben ihr System gebaut, ist die Partei ein Schattenbild geworden, das einen Staat in der Phantasie und eine Kirche „in abstracto“ anbetet, aber ein Schattenbild, das darum interessant ist, weil es seine eigene Ironie geworden; denn sie, die Partei selber ist es, welche einst Staat und Kirche so künstlich getrennt und künstlich an einander gekoppelt, daß mit der Wendung der tatsächlichen Dinge bald nichts mehr übrig bleibt, als ein Kampf des eigenen angebeteten Prinzips, und sie, die einst der Majorität es nicht gestatten wollte, ist verurtheilt, als Minorität die Autorität anzugreifen!

Der Freiherr von Eckhardtstein und 18 Genossen haben folgenden Antrag eingebracht: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Staats-Regierung zu ersuchen, mit dem Bau der Berlin-Cüstriner Eisenbahn so schnell wie möglich vorzugehen, und wenn irgend thunlich, noch in dieser Session die nöthige Vorlage zu machen, eventuell aber einer zu bildenden Privat-Gesellschaft die Konzession zum Bau zu erteilen.

Dem Vernehmen nach ist Graf Eulenburg zum Königl. General-Konsul in Warschau designirt. Der bisherige General-Konsul in Warschau, Legationrath v. Wagner, soll, wie wir hören, zum Minister-Resident und General-Konsul in Mexiko ernannt werden. (N. Pr. Z.)

König Leopold von Belgien wird, wie der Berl. B.Z. von guter Seite mitgetheilt wird, zur Taufe seines Urgroßneffen nach Berlin kommen. Die Häuser Hannover und Koburg werden demnach durch die Könige von Hannover und Belgien und den Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha bei derselben vertreten sein. — Nach dem vorliegenden 5. Petitions-Berichte hat die Kommission in der früher vielfach besprochenen Angelegenheit des Rittergutsbesizers von Wolniewicz zu Dembitz im Kreise Schroda beschlossen, dem Antrage desselben in Bezug auf die Ermittlung und Bestrafung des untreuen und pflichtvergessenen Beamten, — der einen Brief, welcher aus London unter dem 25. Februar 1855 an Herrn von Wolniewicz geschrieben und später polizeilich mit Beschlage belegt worden war, aus dem Gewahrsam der Polizei entnommen und zur Veröffentlichung in die Posen'sche Zeitung gebracht hatte, — der Art zu entsprechen, daß dieser Antrag dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überwiesen werden solle. — Dieselbe Kommission hat außerdem in einer ihrer letzten Sitzungen die Bei-

tion eines Gutsbesizers im Posen'schen zu verathen gehabt, deren Anlaß schon früher die öffentliche Aufmerksamkeit vielfach beschäftigte. Der Gutsbesizer von M. hatte seinem in dem Treffen von Kadz gefallenen Sohne auf dem Kirchhofe von Schrumm ein Denkmal gesetzt. In einer Nacht wurde der Kirchhof mit Gewalt geöffnet und das Denkmal zerstört. Der Befehl dazu soll von einem Beamten ausgegangen sein. Die Kommission hat nun auf Bestrafung desselben angetragen und der Minister des Innern sich bereit erklärt, diesem Antrage im vollsten Umfange zu genügen. Der betreffende Landrath wird demnächst eine amtliche Rüge seiner Handlungsweise erhalten, und soll die Disziplinar-Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden. Wie die Sachen liegen, ist es wahrscheinlich, daß hiermit eine sofortige Suspension vom Amte verbunden sein wird.

Dem hier wieder eingetroffenen Herzoge von Gotha soll, wie der Magdeb. Ztg. gemeldet wird, für einen etwaigen Kriegsfall eine Oberbefehlshaberstelle bei der deutschen Bundesarmee zugedacht sein. In der That möchte der Herzog als der Sieger von Eckersförde wohl noch die meiste Aussicht haben, eine derartige Stellung einzunehmen, indem nämlich für deren Befetzung so gut wie gar keine Vorbestimmungen getroffen und außer dem Herzoge von Braunschweig etwa auch so gut wie gar keine Persönlichkeiten vorhanden sind.

Königsberg, 1. März. Das Königl. Stadtgericht hat der „N. S. Z.“ die vom Königl. Polizei-Präsidium verhängte und von der Staats-Anwaltschaft aufrecht erhaltene Beschlagnahme des „Telegraphen“ vom 19. v. M. aufgehoben. Es steht der Staats-Anwaltschaft nun noch der Weg der Beschwerde an das hiesige Preussische Tribunal gegen diese Entscheidung offen, den sie nach dem Borangegangenen zu urtheilen, wohl beschreiten dürfte. (Der „Telegraph“ war bekanntlich wegen einer von ihm aufgenommenen Mittheilung der „Volks-Zeitung“ mit Beschlage belegt worden.)

Magdeburg, 2. März. Es zirkulirt gegenwärtig in der Stadt zur Unterschrift eine Glückwunsch-Adresse an den Prinzen Friedrich Wilhelm, welche in Folge des Beschlusses der Bürger-Versammlung von den Herren Uhlisch, Schatz und Hebdick, redigirt worden ist und am Taufstage überreicht werden soll. — In ihrer heutigen Sitzung haben die Stadtverordneten einstimmig und ohne Diskussion 500 Thlr. zur Erläuterung der städtischen Gebäude am nächsten Sonnabend, dem Taufstage des jungen Prinzen, bewilligt, und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Illumination allgemein sein werde.

Hannover, 2. März. Wir haben gestern schon mitgetheilt, daß die Erste Kammer sich einstimmig dem Beschlusse der Zweiten Kammer angeschlossen hat, die Regierung zu ersuchen, bei dem Deutschen Bunde auf Maßregeln hinzuwirken, um die auch für Deutschland drohende Kriegsgefahr abzuwenden, nöthigenfalls aber für Oesterreich und jeden anderen Bundesstaat mit voller Macht einzutreten. Aus der Beratung theilen wir noch nach der „N. S. Z.“ die Erklärung des Ministers v. Bar mit. Er sagte, er würde es nach wie vor der Stellung der Stände mehr entsprechend gehalten haben, wenn sie mehr im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zu jedem Opfer, welches nöthig sei, um Angriffe auf Deutschland zurückzuweisen, und das Vertrauen zu der königlichen Regierung ausgesprochen hätten, daß sie fortfahren werde, die gemeinsamen Interessen Deutschlands zu fördern und daß sie auch unter den jetzigen Verhältnissen die im Interesse und zur Ehre Deutschlands gebotenen Schritte thun werde; er kann jedoch, nachdem in dem anderen Hause der vorliegende, bestimmte Beschluß gefaßt worden, keinen genügenden Grund finden, demselben dießseits nicht beizutreten. Ein Bedenken gegen jenen Beschluß könne vielleicht darin gefunden werden, daß beantragt werde, Schritte beim Deutschen Bunde zu thun, um einen gegen Oesterreich gerichteten Angriff zurückzuweisen, in jedem Angriff auf Oesterreich somit ein casus belli enthalten sein solle. Allein dieses Bedenken verliere für ihn an Bedeutung, weil er einerseits das Vertrauen hege, daß Oesterreich nichts anderes als das Recht wolle und verfolgen werde, und daß England Oesterreich nichts Anderes rathe werde, als was der Kaiser von Oesterreich mit Ehren annehmen könne. Genauer sodann auf die gegenwärtige politische Lage Europas eingehend, hebt derselbe namentlich hervor, daß seit der letzten Besprechung dieses Gegenstandes im hiesigen Hause die Verhältnisse sich nicht unerheblich verändert haben, die damals dringende und naheliegende Gefahr des Krieges, wenngleich auch jetzt noch keineswegs vorüber, geringer (?), die Aussichten auf die Erhaltung des Friedens wieder stärker geworden seien, da, nach den jüngsten Mittheilungen und Erklärungen im englischen Parlamente, die Großmächte rücksichtlich der Aufrechthaltung der Verträge von 1815 einig seien, die Differenzpunkte wesentlich verringert und vereinfacht und überhaupt die Lage der Sache eine konkretere geworden sei, indem, während früher von einer allgemeinen Befreiung Italiens die Rede gewesen,

jetzt die Revision der Separatverträge Oesterreichs mit einzelnen italienischen Staaten, und die Donau-Fürstenthümer-Frage die Hauptdifferenzpunkte bilden; daß aber durch diese konkretere Gestaltung der Differenzen eher die Möglichkeit einer Ausgleichung auf diplomatischem Felde gegeben sei und die jetzt noch streitigen Fragen kaum geeignet erscheinen, ganz Europa in Brand zu setzen, was aber unfehlbar geschehen werde, wenn Oesterreich und Frankreich in Krieg gerathen sollten; daß diese Erwägungen in Verbindung mit dem hohen Werthe, welchen Frankreich auf die Allianz mit England lege, die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens zu beleben geeignet sei. Dennoch aber rechtfertige sich allerdings, namentlich Angesichts der in Frankreich, Sardinien und Oesterreich fortbauenden Rüstungen, die in Deutschland herrschende Unruhe und Aufregung vollständig. Schließlich bemerkte der Minister noch, an desfallsige, im anderen Hause über die Konstitution der verschiedenen Großmächte gemachte Aeußerungen erinnernd, daß er diese Ansichten nicht theile, auch es für nicht unbedenklich erachten könne, derartige Aeußerungen zu machen, und führte näher aus, daß zwar eine Verbindung Deutschlands mit England sehr dringend zu wünschen und zu hoffen sei, daß aber auch eine Verbindung mit Rußland keineswegs so von der Hand zu weisen sei, als dieses häufig geschehe.

Oesterreich.

Wien, 28. Februar. Auf der Partubitzer Bahn ist heute Nacht ein Zug verunglückt, bei welcher Gelegenheit der Lokomotivführer und der Heizer todt geblieben sind und drei Beamte schwer verwundet wurden. Näheres über die Art und Weise des Verunglückens des Zuges ist noch nicht bekannt.

Wien, 1. März. Die „Ostdeutsche Post“ enthält wieder einen Situations-Artikel, in welchem mit größerer Bestimmtheit, als in dem zuletzt erwähnten, der Standpunkt dargelegt zu sein scheint, den das Wiener Kabinet der Mission Lord Cowley's gegenüber einnehmen dürfte. Die Spezial-Verträge Oesterreichs mit den italienischen Herzogthümern, sagt dieses Blatt, bestehen zwar zu Recht und jeder Oesterreicher hat gerechte Ursache, auf die Frage über eine Aufhebung dieser Verträge mit größter Entrüstung zu antworten, aber andererseits ist doch die Erhaltung des Friedens ein so hohes, ja heiliges Anliegen der Zeit, daß es eines Opfers der Selbstverleugnung werth wäre. Wir würden daher, wenn auch mit widerstrebendem Gefühle, einer höheren Pflicht gehorchen und rathe, daß Oesterreich dem Weltfrieden das Opfer bringe, wir würden dies ohne Verletzung des Nationalstolzes thun können, weil ja humane Mäßigung immer das Zeichen eines edleren Kraftbewußtseins ist, als brutaler Uebermuth. Wir würden das Friedensopfer anathem, wenn wir wüßten, daß es nicht vergebens gebracht sein würde; wenn wir Bürgschaft dafür hätten, daß dann der Friede wirklich und dauernd gesichert sei. Mögen die Mächte, welche die Vermittelung übernommen, auch die Bürgschaft leisten. Mögen sie garantiren, daß nicht, wenn die heute als Vorwand gebrauchte Frage befeitigt ist, schon morgen wieder eine andere aufgewühlt, eine neue absichtliche Provokation in die Welt geschleudert wird.“ — So weit die, wie es scheint, wohlunterrichtete „Ostdeutsche Post.“

Wien, 2. März. Es scheint sich zu bestätigen, daß Lord Cowley am Sonntag abreisen wird. Die Sentung des englischen Diplomaten wird wohl voraussichtlich, was die italienischen Angelegenheiten betrifft, für jetzt ohne entscheidendes Ergebnis bleiben. Die Verhandlungen über die Donau-Fürstenthümer dauern fort. Die Haltung der Börse ist sehr flau.

Italien.

Turin, 26. Februar. So wenig Hoffnung ich auch bisher auf die Erhaltung des Friedens setzte, so hat mir ein Besuch in einem Fleisch-Proviandirungs-Etablissement auch noch dies wenige genommen. Erst seit ungefähr zwanzig Tagen von der Regierung errichtet und einem Unternehmer übergeben (gerade wie für den Feldzug in der Krim), hat man schon jetzt bei 10,000 Rationen à 20 Mann aufgespeichert. Tagtäglich schlachtet man bei 30 Ochsen, bringt das Fleisch in blecherne Büchsen, welche die Rationen für 20 Mann enthalten. Man verschleßt hierauf die Büchse luftdicht, und das darin enthaltene Fleisch kann man für mehrere Jahre unversehrt aufbewahren. Die Fleischprovisionen können zu keinem andern Zweck dienen, als in einem bevorstehenden Feldzug den Mangel an frischem Fleisch zu ersetzen. Die große Anzahl der geschlachteten Ochsen und die Menge hölzerner Kisten, in welche man die Büchsen verpackt, zeigen an, daß man sich auf einen längeren Feldzug gefaßt macht. Auch in unserm Arsenal arbeitet man ununterbrochen, und werden von hier fortwährend Kanonen nach Alessandria und Casale geschickt. — Die Vorbereitungen in den Gemächern der seligen Königin Maria Theresia dauern noch immer fort. Da man jetzt, nachdem man alle möglichen Heirathsprojekte erschöpft hat, nicht mehr weiß, für wen diese Vorsehmacher bestimmt sind, so sängt man an zu murmeln: man richte sie für den Empfang — des Kaisers Napoleon her, wenn er an der Spitze seiner Armee zur Befreiung Italiens hierher kommt. — Heute Morgens wurde die stetige Monotonie unserer Hauptstadt durch eine Demonstration etwas unterbrochen. Die Nachricht von der Demonstration, welche vorgestern in Mailand zu Ehren des verstorbenen Emilio Dandolo stattfand, hat die Italianissimi Turins bewegt, mit ihren Fratelli über dem Tessin auch hier zu wetteifern, und Graf Cadour stellte sich selbst an die Spitze dieser Demonstration. Heute früh um 10 1/2 Uhr wurde auf seine Anregung ein feierlicher Trauergottesdienst in der Kirche San Francesco di Paolo für den Verstorbenen abgehalten, welchem eine ungeheure Menschenmenge beiwohnte.

(A. 3.)

Aus Livorno, 22. Februar, schreibt der Daily News-Korrespondent: „Der Ministerrath hat für eine dem Großherzog bei seiner Ankunft vorzulegende Resolution gestimmt, welche dahin geht, außerordentliche Botschafter nach Paris und London zu senden und die Neutralität Toskana's zu versprechen, unter der Bedingung, daß Frankreich und England die Unverletzlichkeit des toskanischen Gebietes für den Fall eines Krieges

gewährleisten. Dies wäre allerdings ein merkwürdiger Schritt von Seiten des Großherzogs, wenn man bedenkt, daß Oesterreich und Toskana durch den Vertrag vom 12. Juni 1815 sich ihre respektiven Gebiete gegenseitig gewährleistet haben. Wir sind es aber einmal gewohnt, seltsame Dinge in diesem Lande zu erleben.“

Frankreich.

Paris, 2. März. Der heutige Constitutionnel sagt in seiner Abend-Ausgabe, daß der Kaiser, in Folge einer Notifikation des Staats-Sekretairs Antonelli an den französischen Gesandten zu Rom, die sofortige Räumung der Hauptstadt des Kirchenstaats von den französischen Truppen befohlen habe. Der Constitutionnel sagt ferner, wie man versichert, melde eine heute hier eingegangene Depesche, daß das französische Armeekorps von Rom nach Civitavecchia gegangen sei, wo es die zu seiner Rückkehr nach Frankreich erforderlichen Schiffe erwarten solle.

— Gutem Vernehmen nach werden die Konferenzen am 10. d. M. beginnen.

— Dr. Kern hat im Auftrage der schweizer Regierung dem Grafen Walewski die Anzeige gemacht, daß die Bundesregierung sich einer Truppen-Sendung nach Sardinien von Seiten Frankreichs auf der Victor-Emanuel-Bahn zu widersetzen entschlossen sei, weil diese Eisenbahn theilweise (von der Rhonebrücke bei Culoz bis in die Nähe von Aix les Bains) auf neutralem Boden sich befindet. Graf Walewski soll auf diese Mittheilung erwiedert haben, er werde den Kaiser davon in Kenntniß setzen.

Paris, 2. März. Dem „Nord“ wird von hier geschrieben: „Ich erfahre so eben, daß General de Bohon gestern beim Kaiser zur Tafel befohlen war und dieser ihm bemerkt habe, er habe sich sofort auf seinen Posten zu begeben und unverzüglich Maßregeln zur Räumung Roms zu treffen. Demselben Blatte wird geschrieben: „Frankreich bereitet sich auf alle Fälle vor. Es ist von Bildung einer Avantgarde aus Juaven und algerischen Tirailleurs die Rede. Die Juaven-Regimenter werden verstärkt und auf 5000 Mann gebracht. Alle Vorrichtungen sind fertig, um im April mit 120,000 Mann, die acht Infanterie-Divisionen enthalten, ins Feld zu rücken. Sämmtliche aus Afrika kommende Truppen bringen ihr Feldgeräth mit. Seit Monaten wird in den Hofenplätzen an der genügenden Anzahl von bewaffneten Kanonenbooten zum Landen der Truppen gearbeitet.“

Großbritannien und Irland.

London, 2. März. Eine aus Malta eingetroffene telegraphische Depesche vom heutigen Tage meldet als offiziell, daß der Feldzug im Königreich Suda beendet ist. Dschung Bahadur wollte die nach Neapel geflohenen Rebellen ausliefern. General Rose bereitete eine Schluß-Campagne gegen die Kohillas vor.

London, 2. März. In der in Lord Derby's Amtswohnung stattgehabten Parteiversammlung haben sich 200 Mitglieder des Unterhauses anheischig gemacht, die ministerielle Reformbill zu unterstützen. Lord Derby erklärte bei dieser Gelegenheit, daß das Ministerium, für den Fall, daß die Reformbill verworfen werden sollte, zu einer Auflösung des Parlaments schreiten werde. — Nach Berichten aus Bombay vom 9. Febr. haben die Nepalesen den Einmarsch eines englischen Hülfskorps in Nepal nachgesucht. In Folge dessen ist die Brigade Forsford in Nepal eingerückt. Die Nachhut Tantia Tophi's ist geschlagen.

Eingekommene Schiffe.

Ewinemünde, 3. März, Nachmittags. Memel-Paket (D.), Trettin, von Memel. Louise, Surve, von Frederikshavn.

Erklärung.

In dem Leitartikel des Morgenblattes der Stettiner Zeitung vom 3. d. Mis. wird unter den in Pommern auch hiesigen Dries angeordneten polizeilichen Maßregeln zur Förderung der Sonntagsfeier der Sperrung einer Straße durch Ketten während des Gottesdienstes gedacht. Obne auf eine Kritik dieses Artikels einzugehen, der wohl die Interessen des öffentlichen Verkehrs ins Auge faßt, nicht aber das religiöse Bedürfnis vieler und das Bedürfnis der Ruhe und der Erholung Aller oder wenigstens doch der Meisten, halte ich mich zur Steuer der Wahrheit für verpflichtet zu der Erklärung, daß die Ketten, jetzt Laue, auf eine seit Jahren (nämlich seitdem die Eisenbahn besteht) den Behörden wieder und wieder vorgelegte Bitte in den gottesdienstlichen Stunden gezogen werden. Ich glaube nicht, daß jemals Jemand darin würde einen polizeilichen, vielleicht gar pöfischen Zwang zur Sonntagsfeier sehen können, sondern nur den Schutz gegen eine durch den Wagenverkehr unerträglich gewordene Störung des Gottesdienstes. Unerträglich war diese Störung, weil sie das Verständnis von Gebet und Predigt nicht bloß hinderte, sondern häufig unmöglich machte; daß die Nicolai-Johannis-Gemeinde einen solchen Anspruch auf Schutz gegen die Störung ihres Gottesdienstes habe, wird Niemand läugnen, am wenigsten kann es der Verfasser des au. Artikels, da er selbst die Berechtigung auf polizeilichen Schutz gegen äußere Störung des Gottesdienstes ausdrücklich zugiebt. Der Wagenverkehr in der heiligen Geiststraße während des Gottesdienstes war aber nichts anderes als eine äußere Störung, und zwar eine recht große, groß an sich und groß, weil sie sich allsonntäglich durch den ganzen Gottesdienst hindurchzog. Schließlich erkläre ich mich einverstanden mit dem Verf. in Beziehung auf die Unzulässigkeit polizeilichen Zwanges zur Sonntagsfeier, weil er zu Nichts oder zu sehr klümmert führt. Die Sonntagsfeier ist eine Sache, die Jeder mit Gott und seinem Gewissen abzumachen hat. Aber eben so sehr hat jeder Staatsbürger das Recht auf ungehinderte Ausübung seiner religiösen Bedürfnisse und Pflichten, und es ist die Pflicht der Regierung, dies Recht des Einzelnen wie ganzer Gemeinden gegen jede Beeinträchtigung und Störung zu schützen. Dies Recht ist für die Nicolai-Johannis-Gemeinde in Anspruch genommen und gewährt worden, zumal durch die Sperrung der Straße der Verkehr nicht gestört wird.

Teschendorf, Pastor an St. Nicolai-Johannis.

Berichtigung.

In dem Berichte, betreffend die Verhandlungen des Kreisgerichts, Ath. für Strafsachen, im heutigen Morgenblatte, ist der Vorname des verurtheilten angeblichen Kommissionärs Schultz irrtümlich Gustav genannt worden. Der Betreffende aber ist der ehemalige Handlungsdiener Robert Schultz.

Telegraphische Depeschen.

Turin, 3. März. Die Subscription auf die neue Auflage ist eröffnet. Großer Zubrang: der festgesetzte Betrag wird ohne Zweifel überschritten. — Aus Bologna wird gemeldet, daß am 28. Februar ein österreichisches Bataillon, und am 1. März ein zweites abgezogen ist.

Paris, 4. März. Der heutige Moniteur dementirt die Nachricht des Constitutionnel von der Räumung Rom's Seitens der französischen Truppen und ihrer Zurückziehung nach Civita Vecchia; die Nachricht sei mindestens verfrüht.

London, 4. März. In der Donnerstags-Nacht-Sitzung des Unterhauses erklärte Fitzgerald auf eine Interpellation Mr. Cardo's, England habe am verflossenen 14. August die Etader Zölle gekündigt; seitdem beantragte Hannover die Zurücknahme der Kündigung, Malmesbury habe sie aber verweigert, und somit würden die Etader Zölle im nächsten August erlöschen. — Mitchell's Antrag gegen den Einfuhrzoll auf ausländisches Bauholz wurde mit 133 gegen 77 Stimmen verworfen.

Börsen-Berichte.

Stettin, 4. März. Witterung: Trüb, feuchte Luft. Temperatur + 4°. Wind W.

Auf heutigen Landmarkt bestand die Zufuhr aus: — Wepl. Weizen, — Wepl. Roggen, — Wepl. Gerste, 5 Wepl. Hafer, — Wepl. Erbsen, — Rübsen. Bezahlt wurde für: Weizen 52—60 Rt., Roggen 44—49 Rt., Gerste 33—35 Rt., Erbsen — — Rt. pr. 25 Schfl., Hafer 30—32 Rt. pr. 26 Schfl. Nüssen — Rt.

Au der Börse:

Weizen stille, loco ohne Umfab, pr. Frühjahr 83,85 psd, 60/8, 60 Rt. bez.

Roggen matter, loco pr. 77 psd, 43 1/2, 43 1/2 Rt. bez., pr. Frühjahr 42 1/2, 1/8, 42 Rt. bez., pr. Mai-Juni 42 1/2 Rt. Bd., 42 1/2 Br., Juni-Juli 43 1/2 Rt. Br., 43 1/2 Bd., pr. Juli-August 44 1/2 Rt. Br.

Gerste pr. Frühj. 69,70 psd, gr. vom. 36 1/2 Rt. Bd., 37 Br. Hafer loco pr. 50 psd, 31 1/2 Rt. bez.

Rübsöl matt, loco 14 1/2 Rt. bez. u. Br., pr. April-Mai 14 1/2 Rt. Br., pr. Sept.-Oktober 13 3/4 Rt. Br.

Leinöl loco incl. Faß 12 1/2 Rt. bez. u. Br.

Spiritus matter, loco ohne und mit Faß 18 1/2 % bez., pr. Frühj. 18 1/2 % bez., pr. Mai-Juni 18 1/2, 1/16 % bez., pr. Juni-Juli 17 1/2 % Br., Juli-August 17 1/2 % Br.

Die telegraphischen Depeschen melden:

Berlin, 4. März, Mittags 2 Uhr. Staatsanleihe 81 1/2 bez. Prämien-Anleihe 3 1/2 pCt. 110 Br. Berlin-Stettiner 101 Bd.

Stargard-Posener 82 Br. Köln-Mindener 126 bez. Diskontokommandit-Antheile 92 1/3. Französi.-Oesterr. St.-E.-A. 131 bez.

Wien 2 Mt. 87 1/2 bez.

Roggen pr. März 44 1/2 bez., 1/2 Bd., pr. Frühj. 44 1/2 bez., 1/2 Bd., pr. Mai-Juni 44 1/2, 1/2 bez.

Rübsöl loco 14 1/2 Br., pr. März 14 1/2, 1/3 bez., pr. April-Mai 14 1/2, 1/3 bez., pr. September-Oktober 13 3/4 bez.

Spiritus loco 18 1/2 bez., pr. März-April 20 Br., 19 1/2 Bd., pr. April-Mai 19 1/2, 20 bez., pr. Mai-Juni 20 1/8 bez., 1/2 Br.

Stettin, den 4. März 1859.

	geford.	bezahlt	Geld
Berlin	100	—	—
Hamburg	2 Mt. 99 1/3	—	151 1/2
Amsterdam	2 Mt. 151 1/8	—	142 1/2
London	2 Mt. —	6 22 1/2	—
Paris	3 Mt. —	—	—
Bordeaux	3 Mt. —	—	—
Bremen	3 Mt. —	—	109 1/4
St. Petersburg	3 Wch. —	—	—
Wien	fur3 —	—	89
Freiwillige Staats-Anleihe	4 1/2 % 99 3/4	—	—
Staats-Anleihe	4 1/2 % 99 1/2	—	—
Staats-Schuldscheine	3 1/2 % —	—	—
Preuß. Prämien-Anleihe	3 1/2 % —	—	—
Pommersche Pfandbriefe	4 % —	—	—
Rentenbriefe	4 % —	—	—
Nitt. Pomm. Bankaktien à 500 Rt. incl. Div. v. 1. Januar 1858	4 % —	—	—
Berlin-Stett. Eisenbahn-Aktien	4 % 0/0 —	—	—
" Prioritäts-	4 1/2 % 0/0 —	—	—
"	4 % 0/0 —	—	—
Stargard-Posener Eisenbahn-Akt.	3 1/2 % 0/0 —	—	—
" Prioritäts-	4 % 0/0 —	—	—
"	4 1/2 % 0/0 —	—	—
Stett. Stadt-Obligat.	4 1/2 % 99	—	—
Stett. Strom-Versicherungs-Aktien	—	130	—
Preuß. National-Versicher.-Aktien	4 % 96	—	—
Preuß. Sec.-Ass.-Comp.-Aktien	—	640	—
Pomerania	—	—	105
Union	—	98	—
Stett. Börsehaus-Obligat.	—	—	101
Stett. Schauspielhaus-Obligat.	5 % 100	—	—
Stett. Speicher-Aktien	—	100	—
Speicher-Vereins-Aktien	—	120	—
Pomm. Prov.-Zucker-Siederei-Aktien	—	2500	—
Neue Stett. Zucker-Siederei-Aktien	—	850	—
Mescheriner-Zucker-Fabrik-Ant.	—	100	—
Bredower	—	—	—
Walzmühl-Aktien	—	—	—
Stett. Portland-Cement-Fabrik	—	112	—
Pomm. Chaußee-Bau-Obligat.	5 % 100	—	—
Stett. Dampf-Schleppschiff-Ges.-Akt.	—	800	—
Stett. Dampfschiffs-Vereins-Aktien	—	260	—
Neue Dampfer-Compagnie	—	77	—
Germania	—	98 1/2	—
Stett. Masch.-Bau-Akt.-Ges. Vulcan	—	66	—
Stett. Dampfmühlen-Gesellschaft	4 % 80	—	—
Pommerensdorfer Chemische Fabrik	—	102	—
Chemische Fabrikanttheile	—	900	—
Uedow-Wolliner Kreis-Obligat.	5 % 100	—	—
Greifenhagener	5 % 0/0 —	—	—

Zur Kultur von Maulbeer-Anlagen

für den Betrieb des Seidenbaues bin ich bereit, sowohl Saamen als Pflanzen abzulassen. Die günstigen Erfolge vieler Züchter der Provinz und das Gedeihen meiner und anderer Anlagen in Pommern lassen die Ausbreitung dieses wertvollen Kulturzweiges als sehr nützlich erscheinen und die feuchte Witterung dieses Winters verspricht einen besonders günstigen Erfolg der diesjährigen Frühjahrs-Anlagen. Gust. Ad. Zoepffer.

Das Abgeordnetenhaus und seine Petitions-Kommission.

Stettin, im Februar. Seitdem Preußen in die Reihe der konstitutionellen Staaten getreten, ist keine Volksvertretung mit einer so vielseitigen und vollständigen Freude begrüßt worden, als das gegenwärtig tagende Haus der Abgeordneten. Dasselbe hatte, dem natürlichen Gange der Dinge gemäß, bis jetzt noch nicht vollständig Gelegenheit, eine scharfmarkirte Richtung zu entwickeln, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß es bei entsprechender Veranlassung die gegenwärtige Regierung in ihren vorurtheilsfreien und hochsinnigen Intentionen mit einer bedeutenden Majorität zu unterstützen bestrebt sein wird. Bei diesen vielversprechenden Aussichten bedauern wir es um so mehr, einen kleinen Miston in diese leider so seltene Harmonie hineintragen zu müssen, indem wir können mit Rücksicht auf das wahre Gemeinwohl nicht umhin, dies zu thun, weil man ein Uebel nur dadurch beseitigt, daß man es klar erkennt. Ein Uebel ist es aber — und darum wollen wir zur klaren Erkenntniß desselben das unsrige beitragen — wenn das Abgeordnetenhaus eingegangene Petitionen in ungeeigneter Weise durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt; denn es geht dadurch ein wesentlicher Vortheil der konstitutionellen Monarchie verloren — die öffentliche, vor den Augen des Landes vollkommene, unparteiische Prüfung solcher Beschwerde-Angelegenheiten, bei deren Verwaltung Seitens des Staats die natürlichen Rechte des Volkes im Allgemeinen oder Speziellen mehr beschränkt werden, als für das Gemeinwohl erforderlich ist. Selbstverständlich kann man nicht verlangen, daß die Ansicht des Abgeordnetenhauses immer die der Petenten sein soll oder werden muß, und es folgt daraus, daß die Beseitigung einer Petition durch Uebergang zur Tagesordnung an und für sich noch keinen Grund zur Beschwerde abgeben kann; wohl aber läßt sich ein solcher entziehen aus der Art und Weise, wie eine Petition behandelt ist — aus den Motiven, durch welche die Tagesordnung begründet ist — und so sind wir denn zu unserem Bedauern in der Lage — da wir im Abgeordnetenhaus das Wort nicht ergreifen können — mit Hilfe der Presse für eine in nicht geeigneter Weise durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigte Petition in die Schranken treten zu müssen. Wenn einer einzigen Petition ein derartiges Schicksal widerfährt, so ist dies allerdings unter Umständen für das ganze Land noch kein erheblicher Nachtheil, indessen liegt die Vermuthung nahe, daß eben so gut, wie diese eine Petition einer eingehenden Prüfung nicht unterworfen worden ist, so auch viele andere Petitionen nicht mit der gehörigen Sorgfalt geprüft werden dürften, und hierin liegt dann unbedingt eine für das Gemeinwohl nicht zu läugnende Gefahr.

Die Entwicklungsgeschichte der fraglichen Petition ist kurz gefaßt folgende:

Herr Johann Viel begründete im Jahr 1851, eine halbe Meile von Stettin auf Ederberg, eine Wasserheil-Anstalt auf Grund des Reglements für Errichtung und Verwaltung von Wasserheilstätten vom Jahre 1842, als eine im Sinne des Gesetzes bis dahin nicht approbirte Person. Nach jenem Reglement sind die Anstalten der Aufsicht der Medizinalpolizeibehörde unterworfen, die von der Einrichtung und dem Zustande jederzeit Kenntniß nehmen kann, aber wohl gemerkt: die Kurbehandlung in der Anstalt ist von allen Einwirkungen Seitens der Behörde frei; auch soll die Erlaubniß für den Aufenthalt einer Anstalt nur dann verweigert werden, wenn sie, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde. Es erhebt hieraus, daß die Regierung nur darüber zu wachen hat, daß bei Vereinigung so vieler Kranker auf dem engen Raume einer Anstalt die sanitätspolizeilichen Rücksichten gewahrt werden, und um dabei eine leichtere Uebersicht zu haben, ist den Besitzern der Anstalten bei Strafe aufgegeben, keine Kranken ohne ärztliches Attest aufzunehmen, wie auch Ab- und Zuganglisten über die Kranken zu führen und allmonatlich einzureichen. Es ist besonders hervorzuheben, daß durch das erwähnte ärztliche Attest nur die Art der Krankheit konstatirt werden und daß dasselbe nicht im Entferntesten ein Erlaubniß sein soll. Viel erwartete sich durch die allergünstigsten Kuren sehr bald vielseitiges Zutrauen, und man bemühte sich, zuerst bei der Regierung, dann beim Ministerium, um der Vortheile der Wasserheilmethode leichter und vollständiger theilhaftig werden zu können, um die Erlaubniß für Viel zur Praxis auch außerhalb seiner Anstalt. Denn obgleich in jenem Reglement mit seiner Sylbe ausgesprochen ist, daß die zur wasserärztlichen Praxis in der Anstalt nunmehr vorchriftsmäßig approbirten Personen außerhalb derselben nicht praktizieren dürfen, so suchte man doch dem Viel die Praxis außerhalb seiner Anstalt durch häufige Denunciationen zu verleißen, indem man sich auf den §. 199 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1851 berief, der also lautet:

„Wer, ohne vorchriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonders an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit zc. unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Die Denunciationen und die Geldbußen auf Grund des eben allegirten §. mehrten sich, so daß Viel jegliche Hülfeleistung außerhalb der Anstalt ablehnte. Dies wurde die Veranlassung, daß im Jahre 1858 über dreihundert Einwohner Stettin's, größtentheils Familienväter, an des Königs Majestät über alle Parteien erhabene Gerechtigkeitsklagen und an Höchststellen für die Bedrängnisse aller Unterthanen stets offenes und väterliches Herz appellirten. Diese Petition wurde indessen dem Ministerio zur Erledigung übergeben, die gewünschte unparteiische Prüfung trat nicht ein und der auf Grund eines vom Medizinal-Kollegium der Stettiner Regierung eingeforderten Berichtes erfolgte Bescheid war ein abschlägiger.

Die neuen Wahlen, die neue Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses, die erhebenden Worte Sr. königlichen Hoheit des Prinzregenten, daß sich fortan in allen Regierungshandlungen Wahrheit, Gerechtigkeit und Konsequenz aussprechen solle, gaben den Petenten neue Hoffnung, daß es noch ein unbefangenes Forum für ihre Angelegenheiten im Staate geben werde, und sie wandten sich unter abgesetzlicher Beifügung aller bis dahin gewechselter Schriftstücke an das Abgeordnetenhaus mit der Bitte,

das hohe Haus wolle ihre Petition „daß die königl. Staatsregierung dem Johann Viel gestattet möge, auch außerhalb seiner Anstalt gegen ärztliches Honorar seine wasserärztliche Hülfe denen zu Theil werden lassen, die dieselbe aus eigenem Antriebe in Anspruch nehmen“ der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung auf das allerdingste empfehlen.

Die Petitions-Kommission empfiehlt, und demgemäß beschloß das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 14. Februar c. bezüglich dieser Petition Uebergang zur Tagesordnung, weil dem hohen Hause alle Mittel fehlen, über das Gesuch der Petenten einen sachverständigen Ausspruch zu thun.

Das Land muß von jedem Abgeordneten verlangen, daß er im Stande ist, sich ein Urtheil, so weit er es noch nicht hat, zu bilden über jede Angelegenheit, die im Hause vorkommt, denn ohne Urtheil ist keine vernünftige Abstimmung denkbar. Kommen aber Sachen zur Verhandlung, die eine ganz spezielle Sachkenntniß erfordern, so hat das Haus das Recht, Kommissionen zu ernennen, und auf Grund der Berichte, die dieselben erstatten, muß dann jeder Abgeordnete sich ein Urtheil bilden können. Es ist also unzweifelhaft, daß das Abgeordnetenhaus, wenn es mit regem Eifer seine Pflichten zu erfüllen strebt, über jede Sache ins Klare kommen nicht bloß kann, sondern muß, da ihm zu diesem Zwecke die umfassendsten Mittel an die Hand gegeben sind. Benutzt es dieselben nicht, sondern urtheilt durch die Abstimmung, wie in diesem Falle, über eine Sache, in der es selbstständig einen sachgemäßen Ausspruch nicht thun kann — urtheilt das Haus also, ohne ein begründetes Urtheil zu haben und wendet diese Maxime öfter an, so wird das Urtheil des Landes über ein solches Verfahren nicht lange auf sich warten lassen. In dem vorliegenden Falle aber wird das Abgeordnetenhaus es sich gefallen lassen müssen, daß man ihm den Vorwurf macht, daß es aus Mangel an Interesse für die Wasserkur und für das Wohlergehen von mindestens tausend Seelen die Mühe gescheut hat, von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Erlangung eines sachgemäßen Ausspruches Gebrauch zu machen. Doch in der Hauptsache handelt es sich hier gar nicht um einen sachverständigen Ausspruch, da ein solcher von Seiten des Medizinalkollegiums der Stettiner Regierung schon öfters gefällt ist, und es den Petenten, wie aus der Petition an Sr. Majestät den König zu ersehen war, auf ein unparteiisches Urtheil ankam; das Medizinal-Kollegium aber, obwohl aus den gelehrtesten und geachteten Aerzten Stettin's bestehend, besteht immer aus Aerzten, die der Wasserkur gegenüber eine Parteilichkeit einnehmen und die Ausbreitung derselben nicht gerne sehen können: sie treten mithin bei dieser Frage nicht so wohl als Sachverständige, sondern vielmehr als Partei auf, und so ereignet sich das sonst in civilisirten Staaten Unerhörte, daß die Aerzte in ihrer eigenen Sache Richter sein dürfen. Gegen diese Anomalie aufzutreten, wäre eine so recht eigentliche Aufgabe des Abgeordnetenhauses gewesen, und diese Unterlassungssünde trifft das ganze Haus, da es seine Schuld ist, wenn es durch seine freigewählten Kommissionen zu einem ungeeigneten Beschlusse geführt wird. Abgesehen von dieser solidarischen Verpflichtung trifft speziell die Petitionskommission der Vorwurf, theils durch unrichtige Aufstellung, theils durch sehr gewagte und aus dem jetzigen Hause wahrhaft überraschende Folgerungen, die Motive der Petenten bekämpft und auf diese Weise die ganze Petition in ein unrichtiges Licht gestellt zu haben.

Die Petenten erblicken einen Mangel an Konsequenz in den Regierungshandlungen darin, daß die Praxis, die dem Viel in seiner Anstalt gestattet ist, eine halbe Meile davon entfernt, mit Geldbuße belegt wird; daß eine solche Buße selbst in dem Falle auferlegt worden ist, wenn Viel schwer Kranke, die den sofortigen Transport in die Anstalt ohne weitere erhöhte Lebensgefahr zu ertragen nicht im Stande gewesen sind, einer vorläufigen Behandlung von wenigen Tagen in der Stadt unterworfen hat. „Dem steht entgegen“, so heißt es im Petitionsbericht, „daß das Verfahren in der Anstalt der strengsten Aufsicht des Staats unterliegt, welche außerhalb nicht so geführt werden kann.“ Es ist dies eine vollständig unrichtige Behauptung, denn in dem betreffenden Reglement heißt es ausdrücklich:

„Die Kurbehandlung der Kranken — das ist doch nichts anderes als das Verfahren — in der Anstalt ist von jeder Einwirkung Seitens der Behörde frei.“

Das Verfahren unterliegt also der staatlichen Aufsicht gar nicht, am allerwenigsten der strengsten Aufsicht, ja es unterliegt der strengsten Aufsicht des Staats in der Anstalt überhaupt gar nichts, sondern die Anstalten sind nur insofern „der Aufsicht der Medizinalbehörde unterworfen“, als dieselbe von der Einrichtung und dem Zustande jederzeit Kenntniß nehmen kann, das heißt doch nichts weiter, als daß die Regierung sich hat die Hände frei halten wollen, jederzeit zu prüfen, ob die Einrichtungen den sanitätspolizeilichen Anforderungen entsprechen; ob der Zustand der Anstalt jederzeit der einer Wasserheilanstalt ist, damit nicht unter dem Auswange einer Wasserheilanstalt verbotene Zwecke verfolgt werden können. Was nun den Nachsatz betrifft, „welche (die strengste Aufsicht) außerhalb nicht so geführt werden kann“, so zerfällt derselbe mit dem Vordersatze in sich selbst. Sollte der Kommissionsbericht indessen, wenn er „von der strengsten Aufsicht des Staats spricht, damit nicht wie doch geschähe, das Verfahren in der Anstalt haben bezeichnen wollen, sondern die Kontrolle, bestehend in Führung und Einreichung der Listen über Zu- und Abgang der Kranken, so ist derselbe gleichfalls im Irrthum befangen, weil Viel ja, wenn die Regierung Werth darauf legt, angehalten werden kann, auch über seine Kuren außerhalb der Anstalt Listen zu führen und einzureichen. Es steht dem der Tenor der Petition durchaus nicht entgegen, indem derselbe nur auf die Erlaubniß zur Praxis, nicht auf die Erlaubniß zur freien oder ungehinderten Praxis hinausläuft. Die Petenten wollten in dieser Beziehung den etwaigen Maßnahmen der Regierung abschließend nicht vorgehen, obwohl sie der Ansicht sind, daß diese Listen wenig oder gar keinen Nutzen zum Zweck der Kontrolle haben, wie denn überhaupt die ganze Aufsicht der Medizinalbehörde, da derselben auf die Kurbehandlung keinerlei Einwirkung zusteht, eine fast illusorische ist, so lange der Besitzer einer solchen Anstalt bei der Sache bleibt; nur wenn ein solcher Mann auf Abwege gerathen sollte, d. h. wenn er unter dem Auswange einer Wasserheilanstalt in dieser Anstalt andere Zwecke verfolgen sollte, als mit dieser Bezeichnung ausgesprochen ist, nur in diesem Falle kann die Aufsicht einen praktischen Nutzen ergeben.

Im besagten Reglement vom Jahre 1842 sind fernere Maßnahmen versprochen, sobald weitere Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit der Wasserheilstätten gestatten. Da in einem Zeitraume von 17 Jahren wohl Erfahrungen genug gesammelt sein können, um ein Urtheil über die Wirksamkeit der Wasserheilmethode zu fällen, so deduciren die Petenten, daß hier die Gesetzgebung stehen geblieben sei und sich eine Lücke gebildet habe, aus der zum großen Theil die in der Petition geschilderten Mißstände entspringen, indem der Wirksamkeit benährter Besitzer von Wasserheilstätten ein größerer Wirkungskreis noch nicht eingeräumt worden ist. Hierauf erwidert der Petitionsbericht in höchst naiver Weise:

„Es fehle der Beweis für die tatsächliche Behauptung (von den günstigen Erfolgen der Wasserheilstätten, obwohl die Petenten nur von den günstigen Erfolgen der Wasserheilmethode sprechen) und solcher könne auch von den Petenten gar nicht geführt werden — ihre Behauptungen blieben eben nur Behauptungen.“

Die Petenten haben nur, was klar zu Tage liegt und eines Beweises nicht bedarf, behauptet, daß zu Gunsten der Wasserheilmethode Erfahrungen im großen Umfange vorlägen; über die Wirksamkeit der Wasserheilstätten im ganzen Staate haben sie sich kein Urtheil angemaßt, weil ihnen, wie der Petitionsbericht ganz richtig sagt, die Mittel dazu fehlen und zwar um so mehr, als die Bescheide aus allen früheren Instanzen ohne Angabe von Gründen erfolgten. Die Mittel aber, die den Petenten fehlen, von der Regierung eine Einsicht

in die Gründe eines abschlägigen Bescheides zu verlangen, diese Mittel besitzt das Abgeordnetenhaus und hier mußte es sein ganzes Gewicht zur Geltung bringen, wenn es seine Schuldigkeit thun wollte. Man hat es aber nicht einmal der Mühe werth gehalten, den Regierungs-Kommissar um Auskunft zu ersuchen — wenigstens ist derartige aus dem Kommissionsbericht nicht zu entnehmen — sondern hat sich ganz ohne den geringsten Cerupel mit der Folgerung begnügt: „die königliche Regierung wird in Folge der Kontrollen nach dem Reglement die Uebersicht über die Wirksamkeit der Wasserheilstätten erlangt haben; wenn sie nun ungeachtet der an Sr. Majestät gerichteten Petition, welche ihr gewiß Veranlassung gab, die bisherigen Resultate ins Auge zu fassen, sich nicht bewegen gefunden hat, eine Aenderung vorzunehmen, so muß bis zum Beweise des Gegentheils vorausgesetzt werden, daß jene Resultate nicht ersprießlich gewesen seien.“

Eine solche Logik aus dem jetzigen Abgeordnetenhause ist mehr als überraschend: Erstens behauptet der Petitionsbericht selbst, was zugestanden ist, daß von der Petenten der Beweis über die günstigen Erfolge der Wasserheilstätten im ganzen Staate nicht geführt werden könne, weil ihnen die Mittel dazu fehlen; dennoch muß, bis dieser Beweis geführt, (bis zum Beweise des Gegentheils — der unerprießlichen Resultate) also bis in alle Ewigkeit vorausgesetzt werden zc.

Zweitens besagt dieser ganze Satz kurz gefaßt so viel wie: da die Regierung eine Aenderung vorzunehmen nicht für gut findet, muß eine solche auch nicht ersprießlich sein. Das heißt denn doch in der That all und jeden, der nicht bei der Regierung des Landes betheilig ist, für unmündig erklären und den beschränkten Unterthanenverstand wieder ins Leben rufen. Wenn aber alles gut ist, was die Regierung thut, wozu denn der weitläufige Apparat eines Herrenhauses und eines Abgeordnetenhauses? Wenn das konstitutionelle Recht, die Regierungshandlungen einer unparteiischen Prüfung zu unterziehen, aus dem angeführten Grunde nicht ferner zur Geltung gebracht werden soll, dann ist es ja besser, wir kehren zur früheren einfacheren Regierungsform, zur unumschränkten Monarchie zurück. Doch das ist am allerwenigsten die Absicht der Herren Abgeordneten und es müssen daher andere Gründe, auf die wir später kommen werden, für die Tagesordnung maßgebend gewesen sein. Hier aber wollen wir der Kommission, wenn auch post festum, mittheilen, was sie — zur rechten Zeit vom Regierungs-Kommissarius erfragt — zu zeitgemäßen und richtigeren Folgerungen bestimmt haben würde.

Unter dem Minister von Laddenberg traten, so viel uns bekannt, die ersten Konferenzen zur Berathung einer neuen Medizinalordnung zusammen, zu denen auch der Dr. Ludwig Fränkel, Arzt der Wasserheilanstalt zu Berlin zugezogen wurde, und die Interessen der Wasserheilmethode wahrzunehmen. Sein Vorschlag, die Wasserheilstätten zu einem Gegenstande an den Universitäten zu erheben, fand mit allen Konsequenzen die allseitigste Unterstützung der Konferenz-Mitglieder und man war damals auf dem allerbesten Wege, eine Lücke, eine große Lücke in dem Wissen unserer Aerzte und in der Gesetzgebung auszufüllen.

Indes der Minister von Laddenberg starb, seine Nachfolger interessirten sich für alles andere mehr, als für eine neue Medizinalordnung, und alle Versuche zur Reform blieben liegen, vielleicht weil der Nachfolger eine Aenderung der Gesetzgebung für unnötig hielt, vielleicht aber auch, weil die Arbeit eine zu mühevolle.

Wie dem auch sei, es geht hieraus hervor, daß die Ansichten der Regierung mit den Personen wechseln können und es folgt daraus, daß die Erweiterung der Befugnisse nur zur wasserärztlichen Praxis approbirt Personen darum noch nicht eine nachtheilige ist, weil zufälliger Weise der gerade am Staatstuder befindliche Minister eine solche Erweiterung für unerprießlich hält. Seit Laddenberg's Ministerium ist ein langer Zeitraum verfloßen, und wenn das Abgeordnetenhaus hieraus die Erkenntniß geschöpft hätte, wie schnell die Zeit trotz Nichtsthuns verstreicht, wie in dieser Angelegenheit mit Nichtsthun ein Menschenalter schnell vorüber gehen kann, dann würde es die Petenten nicht bis zu einem Zeitpunkt verträgst haben, in dem Lebensübelle für Wasserheilstätten an den Universitäten errichtet sind, denn was in Zukunft geschehen kann und könnte, hilft dem Bedürfnis der Gegenwart nicht ab, und die gegenwärtige Generation der Stadt Stettin wird sich, wie in der Petition ausgesprochen, der außergewöhnlichen Befähigung des Viel in der wasserärztlichen Praxis schwerlich noch erfreuen können, wenn sie bis zur Erfüllung ihrer Wünsche das Zustandekommen einer neuen Medizinalordnung abwarten soll. Aus allen diesen Gründen wird durch die Petition ein angemessenes gewiß gerechtfertigtes Interimistikum erbeten und weiter nichts.

Weiterhin heißt es im Petitionsbericht:

„Ungeeignet würde hier eine Kritik des Urtheils des königl. Obertribunals, welches allerdings unterm 4. Januar 1856 eine Strafe nach §. 199 des Gesetzbuchs für den Fall, in welchem Viel sich befindet, ausgesprochen hat, sein, weil solche nicht vor das hohe Haus gehört.“

Ungeeignet würden wir eine derartige Kritik finden, wenn darum petitionirt wäre, verhängte Strafen aufzuheben oder Rückgriffe auszuführen; handelt es sich aber darum, die Gesetze zu prüfen und zu unteruchen, ob ihre Auslegung eine richtige oder unrichtige sei, damit je nachdem der Zweck des Gesetzes verfehlt ist, eine Aenderung oder eine authentische Interpretation eintritt, dann ist die Kritik des Hauses keinesweges eine ungeeignete, sondern ganz unbedingt am rechten Platz. Da die Kommission, sich einer solchen Kritik zu unterziehen, nicht geneigt gewesen ist, so wollen wir dieselbe hier ausführen und finden bei diesem Bemühen entweder, daß die Regierungshandlungen der Konsequenz entbehren, wenn das bezügliche Urtheil des Obertribunals, das dem Viel eine Geldbuße für die Praxis außerhalb seiner Anstalt auferlegt, gerechtfertigt ist, oder aber, daß die Auslegung des Gesetzes durch das Obertribunal eine ungerechtfertigte ist, wenn man von der Regierung den Vorwurf der Inkonsistenz fern halten will. Denn man kann unmöglich behaupten, daß die Anwendung der Wasserheilmethoden Seitens des Viel außerhalb der Anstalt an und für sich sachlich etwas anderes ist, als in der Anstalt: ist mithin seine Praxis außerhalb der Anstalt als Medizinalpraxis im Sinne des §. 199 anzufassen, so ist sie auch innerhalb der Anstalt nichts anderes als Medizinalpraxis, und der Unterschied zwischen beiden Thätigkeiten ist nur der, daß die Medizinalpraxis des Viel außerhalb der Anstalt dem §. 199 gemäß der Strafe unterworfen ist, während sie ihm innerhalb der Anstalt ausdrücklich durch das Reglement von 1842 erlaubt ist. Es folgt hieraus, daß die Regierung gegen die Medizinalpraxis einerseits entschieden Front macht, während sie die Medizinalpraxis andererseits ausdrücklich sanktionirt. Das ist aber eine nicht zu läugnende Inkonsistenz, die alles Bestreben, jegliche Medizinalpraxis konsequenter Weise zu unterdrücken, über den Haufen wirft.

Will man nun auf der anderen Seite nicht billigen, daß das Obertribunal durch sein Urtheil den Handlungen der Regierung den Stempel der Inkonsistenz aufdrückt, so kann die Unannehmlichkeit des §. 199 in vollständig logischer Weise nachgewiesen werden.

Viel — nach Inhalt des Reglements von 1842 als Wasserarzt vorchriftsmäßig approbirt — ist nicht mehr in der Lage, Medizinalpraxis im Sinne des §. 199 zu treiben; es kann mithin dieser §

auf seine wasserärztliche Thätigkeit nie mehr Anwendung finden. Da ihm aber nur die Praxis in der Anstalt ausdrücklich erlaubt ist, so kann man allerdings behaupten, daß ihm die Praxis außerhalb der Anstalt nicht gestattet sein soll. Inzwischen sind Handlungen, die mit Strafe nicht belegt sind, straflos, und da zur Zeit, als das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wurde, nur als Wasserärzte für ihre Anstalt approbirt Personen bereits existirten, die Ausübung der Wasserheilmethoden außerhalb der Anstalten Seitens solcher Personen aber mit Strafe nicht bedacht ist, so ist eine solche Handlung nach dem Gesetze eine strafbare unbedingt nicht. Es würde also bei vorgenommener Kritik sehr wohl Sache der Kommission gewesen sein, eine präzisere Fassung des Gesetzes zu beantragen, oder aber eine unzweifelhafte Deklaration über die Interpretation des bestehenden Gesetzes in dem zuletzt angedeuteten Sinne dadurch abzugeben, daß es die betreffende Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweist. In unmittelbarem Anschluß an die zuletzt citirte Stelle des Kommissionsberichts belehrt uns derselbe denn auch, daß die Kommission einen derartigen Schritt gehen habe würde: „wenn das Recht mit dem Leben und Bedürfnis des Volkes, wie hier nicht der Fall, in Widerspruch träte.“ Das ist unbedingt die kühnste Behauptung im ganzen Petitionsbericht; denn es ist doch wahrhaftig das allererste und natürlichste Recht, das dem Menschen zusteht, sein Leben zu erhalten. Wenn nun aber tausend Seelen ihre Gesundheit und ihr Leben in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise nicht erhalten dürfen, sondern sich von vorchristlich approbirt Personen eher zu Tode kuriren lassen müssen, als daß sie sich von einer nicht approbirt Person am Leben und in Gesundheit erhalten lassen dürfen — wenn bei einer solchen Sachlage das bestehende Recht nicht in Widerspruch mit dem Leben tritt, dann ist ein Widerspruch zwischen Recht und Leben in der Welt überhaupt nicht möglich. Das Bedürfnis aber ist eben so zweifellos dargelegt, wenn 300 Personen, meistens Familienväter, ein derartiges Verlangen stellen! Oder sollen vielleicht die Ärzte die Bedürfnisfrage beantworten? dann müssen auch die Bäcker, Tischler, Sattler, und wer sie alle sind, die vom Publikum leben, über das Bedürfnis entscheiden, ob sich neue Gewerben etablieren dürfen, ob die Etablierten Neuerungen einführen dürfen, und dann kehren wir zu den schönen Zeiten des Zwangs zurück.

Welche Einwendungen gegen die Petitionsgründe wir hier also auch prüfen mögen, sie erweisen sich durchweg als nicht stichhaltig; zum Theil sind sogar ganz falsche Behauptungen aufgestellt, die die Sachlage umkehren und es müssen daher andere Beweggründe zum Uebergang zur Tagesordnung vorgelegt haben. Diese sind denn auch nach einzelnen Stimmen, die wir aus dem Abgeordnetenhaus vernommen haben, folgende gewesen:

- 1) daß die Regierung die Ärzte, von denen sie Geld, Zeit und geistige Arbeit vor Beginn ihres Berufs verlangt, in ihrem Erwerb gegen Medizinalpulscherei schützen müsse;
- 2) daß man das einzige Bollwerk gegen Medizinalpulscherei aufrecht erhalten müsse, damit nicht auch bei uns eben so trostlose Zustände, wie in Italien und England, wo Jeder ohne irgend welche Approbation praktizieren kann, Platz greifen;
- 3) daß in allen Fraktionen eine zu große Abneigung gegen zu spezielle Petitionen herrsche, die nur in sofern Berücksichtigung finden, als es sich darum handelt, einer Verletzung oder willkürlichen Auslegung der Gesetze entgegen zu treten.

Der erste Grund ist, gelinde gesagt, ein trübender, denn die Ärzte sind des Publikums wegen da, und nicht umgekehrt. Wenn der Gelehrte mit all seiner Gelehrsamkeit das nicht erreicht, was der Ungelehrte erreicht, dann ist die Gelehrsamkeit des Gelehrten gewiß auf Abwege. Eine Gelehrsamkeit aber, die Leben und Gesundheit der Staatsbürger in sehr vielen Fällen Preis giebt, schüben und den Ungelehrten, der beides vorzugsweise in den Händen erhalten kann, in denen die Hülfsequellen der Gelehrsamkeit nicht ausreichen, unterdrücken, ist gegen die Moral, der Staat aber soll stets auf der Höhe der Moral stehen. Außerdem aber erniedrigt die Behauptung, daß die Ärzte in ihrem Erwerb geschützt werden müssen, dieselben zu Professionisten und zwingt uns gegen unseren eigenen Willen zu dem oben aufgestellten Vergleiche mit Professionisten, auf den wir ohne eine solche Behauptung sicherlich nicht verfallen wären, da wir in der That von dem Stande der Mediziner noch eine bessere, eine höhere Meinung haben. Damit über unsere Stellung zu diesem ersten Grunde und über unsere Art und Weise, denselben zu bekämpfen, auch nicht der allgeringste Zweifel Platz greifen könne, wollen wir noch hinzufügen, daß es uns mit innerer Entrüstung und vollständigem Aergerniß erfüllt, wenn in einer Angelegenheit, in der für Erhaltung von Menschenleben gekämpft wird, gegnerischerseits der Materialismus zu Hilfe gerufen wird. Damit dieser Einwand nie und nimmer wieder erhoben werde, haben wir seine Konsequenzen in der frassigsten Gestalt vorgeführt und bedauern es durchweg, daß wir in diesem Falle gezwungener Weise mit gleichen Waffen kämpfen mußten, weil irgendwie wirksamere sonst nicht vorhanden sind.

Der zweite Grund zeigt in Verbindung mit den Worten des Referenten in der Plenar Sitzung recht deutlich, mit welcher unbeschreiblichen Befangenheit diese ganze Petition behandelt worden ist. Der Referent jagte dem stenographischen Berichte gemäß:

„Der Schwerpunkt der Petition liegt darin, daß ein nicht als Arzt approbirt Mann die Befugnis verlangt, das ihm vom

„Staate schon ausnahmsweise ertheilte Recht noch weiter auszuweihen, als das Gesetz es ihm gegeben; er müßte hierfür besondere Gründe anführen, die in seiner Person lägen, solche Gründe sind aber in der Petition nicht angeführt.“ — Es wird wohl dem Staate nicht zugemutet werden können, die Ausübung der Wasserheilmethoden, der ja gar kein Hindernis in den Weg gelegt wird, weil jeder approbirt Arzt sie ausüben kann, in den Händen eines nicht Approbirt, noch weiter auszuweihen.“

Die in der ersten Hälfte dieses Satzes bis zum Gedankenstrich behaupteten Thatfachen sind unwahr, denn keineswegs ein als Arzt nicht approbirt Mann (Viel) sondern eine große Anzahl Bewohner Stettin's verlangt eine Erweiterung der dem Viel ertheilten Befugnisse und es sind auch die Gründe, die in der Person des Viel liegen müßten, in der Petition vielfach angeführt. Wenn irgend welche Gründe zur Annahme unlauterer Motive vorliegen könnten, dann müßten wir in diesen Worten eine absichtliche Entstellung der Thatfachen erblicken, so unglücklich klingt es, daß der Referent den Unterschied zwischen dem Inhalte der Petition und dem Inhalte seines Referates nicht sollte herausgeföhlt haben. Da wir aber keinerlei Argwohn der gedachten Art in uns tragen, so müssen wir uns um so entschiedener dahin aussprechen, daß eine solche Entstellung der Thatfachen den unumföhllichen Beweis für eine höchst oberflächliche Behandlung der fraglichen Petition liefert, durch welche das Haus der Abgeordneten in der richtigen Beurtheilung irre geführt worden ist, weil die Folgerungen, je nachdem dieser oder jener Thatbestand als richtig angenommen wird, ganz entgegengesetzter Art sind. Denn wenn Viel um freie Praxis petitionirt und das Haus geht auf sein Gesuch ein, so müßte es konsequenter Weise jedes fernere derartige persönliche Gesuch berücksichtigen, und in einem solchen Falle würden wir allerdings Zuständen wie in Italien und England entgegen, ohne uns fern der des im S. 199 gegebenen Schutzmittels gegen Medizinalpulscherei zu erwehren. Wenn aber das Haus eine Petition der Regierung überweist, in der über 300 Einwohner einer Stadt, wie Stettin — und wie der Petitionsbericht anerkennt, größtentheils Kaufleute und Gewerbetreibende, also alles urtheilsfähige Leute — in ihrem und in ihrer Familien Interesse die Regierung bitten, einem als Wasserarzt für seine Anstalt vorgeschrieben approbirt, und durchaus bewährten Manne, auch außerhalb seiner Anstalt die Praxis zu gestatten, dann kann nur ein mit Gespensterfurcht befallener Mensch Zustände voraussehen, die denen in Italien und England gleichen, denn die Konsequenzen, die aus einer solchen Handlung für das Haus entspringen würde, wäre nur die, daß es gleiche Gesuche unter gleichen Bedingungen befürworten müßte. Finden sich aber im Staate wirklich noch einige, nur für eine beschränkte Praxis approbirt Personen, deren Hülfsleistung von einer gleichen Anzahl urtheilsfähiger Männer in größerem Kreise erbeten wird, dann läge es sicherlich eben so sehr, wie bei den Stettiner Petenten, in der Billigkeit, jenen Personen einen weiteren Wirkungskreis einzuräumen. Denn offenbar ist ein Schutz gegen Medizinalpulscherei nur so denkbar, daß das nicht vollständig urtheilsfähige Publikum gegen den sich aufdrängenden Pulscher geschützt werden soll. Urtheilsfähige Leute aber — und noch dazu, wenn eine große Anzahl derselben in ihrem Urtheil übereinstimmen, wie in dem vorliegenden Falle in der Wahl derjenigen Person, die ihnen Leben und Gesundheit erhalten soll, beschränkt, heißt eine nicht zu rechtfertigende Bevormundung üben, die zu beschönigen dem jetzigen Abgeordnetenhaus übel ansteht.

Was nun die Gründe anbetrifft, die „er“ in seiner Person liegend anführen müßte, die aber in der Petition nicht angeführt sein sollen, so müssen wir zunächst wiederholen, daß „er“ (Der als Arzt nicht approbirt Mann d. h. Viel) ja gar keine Gründe anzuföhren hat, weil Viel nicht petitionirt, sondern eine große Anzahl Einwohner Stettin's. Diese haben aber sehr triftige Gründe, die in seiner Person liegen und für Erfüllung der Petition sprechen, angeführt, indem sie dem Abgeordnetenhaus unter den Beilagen zehn Alteste beifügten, herausgegriffen aus einer großen Anzahl gleicher Fälle und ausgestellt von in Stettin wohlbekannteren achtbaren Familienvätern über Krankheitsfälle in deren Familie — durch die thatsächlich unter Beweis gestellt werden die in der Petition angeführten Behauptungen:

- a) daß Viel dem Tode schnell entgegenliehnde, von den Ärzten dem Tode überlassene Personen nicht nur zum Leben, sondern sogar zur völligen Gesundheit zurückgeführt hat;
- b) daß daher die Unzulänglichkeit der medizinischen Wissenschaft in vielen Fällen nicht zu befechten ist;
- c) daß Doktoren der Medizin diese Unzulänglichkeit durch versuchsweise Anwendung des Wassers selbst anerkennen;
- d) daß die Behandlung mit Wasser in den Händen der Doktoren der Medizin aus Unkenntniß in vielen Fällen ohne Erfolg, oder gar höchst schädlich ist.

Es müßte also dem Publikum nichts, daß jeder approbirt Arzt die Wasserheilmethoden ausüben kann, wenn er sie nicht ausübt oder wenn seine Ausübung nach d aus Unkenntniß eine schädliche ist, und es liegt darin, daß der Staat von den Ärzten Geld, Zeit und geistige Arbeit vor Beginn ihres Berufs verlangt, von alle dem aber nicht das geringste darauf verwendet, ihnen die Kenntniß der Wasserheilmethoden beizubringen, eine um so größere Pflicht des Staates, die Feheln zu lösen, die die Privatindustrie in ihrer Entwicklung hemmen,

weil ja unter so bewandten Umständen nur in dieser Weise die Segnungen der Wasserheilmethoden der Menschheit zu Theil werden können.

Wir haben bisher das Abgeordnetenhaus nicht nur als ein Ganzes, sondern vorzugsweise in seinen einzelnen Organen, als da sind die Petitions-Kommission, der Referent, in's Auge gefaßt und haben nachgewiesen, was daraus entsteht, wenn das Abgeordnetenhaus ohne selbstständige Prüfung blindlings auf das eingeht, was die Kommission empfiehlt — wenn die Kommission ohne eingehende, selbstständige Prüfung das unterschreiben, was der Referent ihnen zur Unterschrift vorlegt. Es ereignet sich dann, daß zum Nachtheil des Landes eben so sehr als des Abgeordnetenhauses über das Schicksal der eingegangenen Petitionen entscheidet: nicht das Urtheil des ganzen Hauses, auch nicht einmal das der Kommission, sondern das gewiß oft höchst bifangene Urtheil des Referenten, also das Urtheil eines einzigen Abgeordneten, das aber das ganze Haus zu vertreten hat. In dieser Weise mag es sich leicht und schnell arbeiten lassen, aber nicht gründlich, und es ist dies nicht die Lage der Dinge, wie sie sein soll. Eine Veränderung des bis jetzt erfolgten Weges ist somit dringend notwendig, und zu diesem Ziele durch die vorliegende Debatte in etwas mitgewirkt zu haben, würde ein hinreichender Lohn für die vorliegende Arbeit sein.

Es bleibt uns nun noch übrig, wenige Worte über den dritten Grund zu sagen, bei dessen Erörterung wir das Haus der Abgeordneten nur als Ganzes betrachten können, denn während die Gründe ad 1 und 2 nur als ein Ausfluß der individuell-n Ansicht aufzunehmen sind, ist der Grund ad 3 ein Ausfluß der Eigenschaft als Abgeordneter, und da finden wir denn zunächst, daß dieser Grund zur Beseitigung der fraglichen Petition durch Uebergang zur Tagesordnung durchaus nicht stichhaltig ist, indem wir nachgewiesen haben, daß es sich in dem vorliegenden Falle allerdings darum handelt, einer Verletzung oder willkürlichen Auslegung des Gesetzes entgegen zu treten, indem es einerseits, wie in der Petition ausgeführt, die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein kann, durch Erlaß des Reglements von 1842 dem Wasserarzt die Behandlung seiner Kranken in seiner Anstalt zu gestatten, ihn aber nach S. 199 zu bestrafen, wenn er, statt den Kranken in der Stadt dem Tode zu überlassen, ihn durch die Behandlung während einiger Tage im eigenen Hause in den Stand setzt, den Transport zur Anstalt auszuhalten — indem es andererseits sich um die Auslegung der Bezeichnung „ohne vorgeschrieben approbirt zu sein“ handelt.

Aber abgesehen hiervon zeigt die Aufstellung eines solchen Grundes Seitens des Abgeordnetenhauses, wenn man die Behandlung anderer Petitionen in Betracht zieht, sehr deutlich, zu welchen Inkonsequenzen die Annahme von derartigen Prinzipien führt. So laßt z. B. der Abgeordnete v. Vinde (Hagen) bei Besprechung der Petition der Brodfabrikanten: „man hätte denselben entgegengehalten, die erbetene Maßregel läge gar nicht im Interesse der Petenten“ und schlägt diesen Einwand damit nieder, daß er fortfährt: „nun das wird man wohl den Petenten überlassen können, die ihr Interesse doch am besten kennen werden.“ Obgleich er Vorsitzender der Petitions-Kommission und sonst ein Mann von ungewöhnlich schneller Fassungsgebe ist, so hat er doch den gleichen Grund für die Stettiner Petenten nicht bei der Hand, trotzdem derselbe hier eben so gut, wie da angebracht gewesen wäre.

Noch viel schärfer tritt die Inkonsequenz hervor, wenn der Abgeordnete Tongen bei Erörterung der Petition des Kaufmanns Roddeck zu Gronse, in Betreff der Verweigerung der Konzeption für eine Gastwirthschaft, sagt: „man könne sich des Lobes, die Zahl der Schankstätten hätten sich vermindert, nicht erfreuen, wenn es mit den Tränen der Wittwen und Waisen erkaufte ist.“ Es ist aber keinem Abgeordneten eingefallen, der Tränen von Wittwen und Waisen zu gedenken, die fließen, wenn ein Familienvater in Stettin unter den Händen eines von der Regierung in seinem Erwerb gegen Medizinalpulscherei geschützten Arztes stirbt, weil seine Wissenschaft ihm zur Erhaltung dieses Lebens kein Mittel mehr an die Hand gab, während doch eine halbe Meile von Stettin ein Mann wohnt, der ein solches Mittel in Händen hat und anzuwenden versteht, aber nicht anwenden darf, weil er sonst in Geldstrafe verfällt.

Solche Inkonsequenzen treten zu Tage, wenn sich das Abgeordnetenhaus bei Prüfung der eingegangenen Beschwergeschritten von Gesichtspunkten leiten läßt, d. h. sich in seinem Urtheil durch außerhalb liegende Rücksichten bestimmen läßt, während es doch eine Sache nur mit den ihr innewohnenden Gründen bekämpfen sollte. Es ist daher gewiß nicht der richtige Weg, den das Abgeordnetenhaus verfolgt, wenn es sich mit besonderer Vorliebe gewissen Fragen, den sogenannten brennenden Tagesfragen, allein zuwendet, alle andern Sachen aber bei Seite schiebt und auf diese Weise das durch die Verfassung dem Volke zuerkannte Petitionsrecht nach Belieben beschränkt. Die wohlgemeinte Absicht dieser Besprechung ist daher, das Abgeordnetenhaus darauf aufmerksam zu machen, daß es sich auf einem Abwege befindet, den es verlassen muß, wenn es sich nicht für die sonst entstehenden Folgen dem Lande verantwortlich machen will — verantwortlich allerdings nicht im rechtlichen Sinne des Wortes, denn dageschicht der Art. 83 der Verfassung, wohl aber verantwortlich im moralischen Sinne — und die Moral, denken wir, steht auch heutzutage noch höher, als das positive Recht.